

Satzung

Freundeskreis Urbanskirche e.V.

In der Fassung vom 16.11.2021 und der Ergänzung durch das Amtsgericht Stuttgart vom 7.3.2022/22.3.2022 in Bezug auf § 8 Absatz 1

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen **Freundeskreis Urbanskirche e.V.**
2. Er hat seinen Sitz in **Schwäbisch Hall, Mauerstr. 5 (Brenzhaus)**. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

§ 2

Zweck der Vereinigung

1. Zweck des Vereins ist es, die Urbanskirche als evangelischen Gottesdienstraum zu erhalten.
2. Der Verein erhält und fördert das geistliche Leben in der Urbanskirche, besonders durch regelmäßige Gottesdienste
3. Diese Gottesdienste werden nach der Ordnung der württembergischen Landeskirche als Gottesdienste der evangelischen Kirchengemeinde St. Michael und St. Katharina gefeiert. Sie sollen eine Ergänzung und Bereicherung des ganzen kirchlichen Lebens der Stadt darstellen.
4. Der Umfang der vom Verein zu erbringenden Leistungen ist in einer gesonderten Vereinbarung mit der Kirchengemeinde geregelt.

§ 3

Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwendungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder können werden: Natürliche oder juristische Personen, die die Ziele des Vereins zu unterstützen gewillt sind. Die Mitgliedschaft wird schriftlich gegenüber dem Verein erklärt. Mit dem Beitritt anerkennt das Mitglied die Bestimmungen der Vereinsatzung.**
- 2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Tod. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen zum Ende des Geschäftsjahres möglich.**

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder unterstützen den Verein zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben mit Spenden in selbst einzuschätzender Höhe und Eigenleistung. Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- 1. Die Mitgliederversammlung**
- 2. Der Vorstand**
- 3. Der Beirat**

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist vom Vorstand schriftlich, per Brief oder auf elektronischem Wege, unter Wahrung einer Ladungsfrist von zwei Wochen und Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.**
- 2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden**
 - Auf schriftlichen Antrag unter Angabe des Grundes von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder oder**
 - Auf schriftlichen Antrag unter Angabe des Grundes von mindestens 1/10 der Mitglieder.**

3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins). Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder.
4. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes vorzulegen. Sie bestellt jährlich einen Rechnungsprüfer, der weder vom Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören darf, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:
 - Strategie und Aufgaben des Vereins in Abstimmung mit der Kirchengemeinde
 - Beiträge
 - Rechtzeitig eingegangene Anträge zur Mitgliederversammlung
 - Satzungsänderungen
 - Geschäftsordnung für den Vorstand
 - Auflösung des Vereins
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von einem Vorstandsmitglied i.S. des § 26 BGB beurkundet.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und außerdem einem Mitglied und dessen Stellvertreter, die beide von der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde mittels Delegationsbeschluss benannt werden. Die Vertretung des Vereins im Sinne von § 26 BGB wird vom Vorsitzenden und dem Vorstandsmitglied der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde jeweils gemeinsam vorgenommen. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass bei Verhinderung des Vorsitzenden dessen Stellvertreter mit dem Vorstandsmitglied der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde oder bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter die Vertretung jeweils gemeinsam vornehmen dürfen.
2. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist nur beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung und die Verwendung der Vereinsmittel nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich. Der Vorstand kann für sei-

ne Tätigkeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine angemessene Vergütung erhalten.

5. Mit Vorstandsbeschluss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne von § 3 Nr. 26a EstG gezahlt werden.

§ 9 Beirat

1. Der Beirat besteht aus

- Dem Rechner
- Dem Schriftführer
- Bis zu zehn weiteren Mitgliedern

die von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.

2. Der Beirat berät den Vorstand in allen Angelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ein empfehlender Beschluss an die Mitgliederversammlung oder den Vorstand kommt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande.
3. Die Kasse des Vereins wird durch den Rechner geführt. Ausgaben sind vor Ausführung vom Vorsitzenden des Vorstandes anzuweisen.
4. Mindestens einmal pro Jahr ist eine Sitzung des Beirates vom Vorstand mit Angabe der Tagesordnung und einer Ladungsfrist von 14 Tagen einzuberufen, per Post oder auf elektronischem Wege.
5. Über die Sitzungen des Beirates ist eine Niederschrift zu fertigen.
6. Die Aufgaben des Rechners und Schriftführers können auf eine natürliche oder juristische Person, auch ohne Vereinsmitgliedschaft, übertragen werden.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Die Änderung der Satzung kann nur in einer dazu ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für diesen Beschluss sind zwei Drittel der

Stimmen der anwesenden Mitglieder des Vereins und die Zustimmung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Schwäbisch Hall erforderlich.

2. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde nebst Mitteilung über die zu ändernden Bestimmungen.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts- Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§ 13 Auflösung

1. Die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für diesen Beschluss sind zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Vereins erforderlich.
2. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 4 Wochen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen an die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Schwäbisch Hall, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Neufassung der Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.7.2021 und durch Zustimmungsbeschluss vom 11.11.2021 der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Schwäbisch Hall, vertreten durch den Engeren Rat, sowie des Zustimmungsbeschlusses vom 16.11.2021 des Kirchengemeinderates St. Michael und St. Katharina am 16.11.2021 in Kraft und ersetzt damit vollständig die bisherige Satzung vom 17.5.2011. Ferner enthält die Satzung eine Ergänzung des Amtsgerichtes in Stuttgart in Bezug auf § 8 Absatz 1 vom 7.3.2022/22.3.2022.